Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 37

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Festsetzung grundlegender Normen bezüglich der Stellungnahme der Meisterschaft bei Streiken, Sperren, Boykott 2c., sowie gemeinsamer Schutz gegen bezügliche Ausschreitungen;
4. gemeinsame Stellungnahme betr. Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes, sowie anderer sogen. Arbeiterschutzgesetze;
5. Bestrebungen zur Erlangung eines eigenen ständigen Sekretariates;
6. gemeinsame Stellungnahme in allen sozial-politischen Fragen.

Es ist natürlich, daß diese Programmpunkte nach Wunsch der beteiligten Verbände erweitert oder event. reduziert werden können.

Wollen Sie die Angelegenheit an Hand des gegenwärtigen Aufrufes und des beiliegenden Statuten-Entwurfes beraten, resp. in Ihren Sektionen beraten lassen, um an Ihrer nächsten Delegierten- bezw. Generalversammlung den eventuellen Beitritt zum „Schweizerischen Arbeitgeberbund" definitiv beschließen zu können. — Weitere Exemplare dieses Aufrufes und des Statuten-Entwurfes können jederzeit durch das unterfertigte Aktions-Komitee bezogen werden, wo auch jede gewünschte nähere Auskunft in Sachen gerne erteilt wird, event. auch orientierende Referate von denselben übernommen würden.

Werte Mitmeister!

Die sozialistischen Gewerkschaften zählen nach ihren eigenen Angaben nicht einmal 10 % der schweizerischen Arbeiterschaft zu ihren Mitgliedern, und dennoch gerieren sie sich in der Oeffentlichkeit und selbst gegenüber den Bundesbehörden als die alleinigen und maßgebenden Vertreter der Arbeiter. Und diesem ungenierten Auftreten haben sie nicht nur einen großen Einfluß auf die Gemeinde-, Kantonal- und Bundesbehörden zu verdanken, sondern damit auch schon verschiedene Bundesgesetze zustande gebracht, die auf dem Rücken der Handwerksmeister geschmiedet wurden. Wollen wir diesem Vorgehen noch länger ruhig zusehen? Wollen wir uns noch länger von den Gemeinde-, Kantonal- und Bundesbehörden als quantité négligeable behandeln lassen? — Wir denken nein! — Auch wir sind eine Macht, mit der gerechnet werden muß, wenn wir nur einig gehen und genau feststellen, was wir wollen und was wir mit Recht als gleichberechtigte Bürger verlangen können. Haben wir es aber zur Einigkeit gebracht, so wird auch die Großzahl des Schweizervolkes auf unserer Seite stehen, wir werden die allgemeine Achtung uns erringen.

Hat nicht neuerdings die sogen. Protestversammlung, welche dieses Jahr von den Sozialisten in Bern abgehalten wurde, und die dort aufgestellten Verlangen und Begehren gezeigt, daß eine Einigkeit der gesamten Meisterschaft, ein gemeinsamer Bund der Arbeitgeber der Schweiz, eine absolute Notwendigkeit ist? Wird diese Notwendigkeit nicht geradezu bedungen durch die Art und Weise, wie das jedem Schweizer heilige Vereinsrecht von sozialistischer Seite ausgelegt, resp. ausgebeutet und zu einem Vereinszwang degradiert werden will? Weist nicht der „Tag von Solothurn", wo der ehemalige schweizerisch-patriotische Grütliverein in die internationale Sozialdemokratie aufgelöst und zu einer einzigen sozialdemokratischen Partei in der Schweiz verschmolzen wurde, der Meisterschaft den Weg, den sie betreten muß, wenn sie ihre Rechte als Bürger eines freien Staates wahren will? Droht nicht in den jüngsten Postulaten betreffend Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes namentlich der Kleinmeisterschaft ein neues Joch, das man ihr aufbürden möchte? Wir denken, diese letztgenannten Punkte allein dürften genügen, um die dringende Notwendigkeit eines Schweizer. Arbeitgeberbundes mehr als hinreichend zu dokumentieren.

Wohlan denn! Laßt uns zusammentreten zu einem neuen starken Bunde, eingedenk des alten und immer noch wahren Spruches:

„Eintracht macht stark!"

Luzern, im Oktober 1901.

Für das Aktions-Komitee:

Der Präsident: **Ferdinand Herzog.** Der Aktuar: **Jos. Al. Lehmann.**

Meisterkurse.

Die Centralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur veranstaltet mit Beginn des kommenden Jahres je einen Kurs in

1. **Gewerblicher Buchhaltung** für Handwerksmeister (bezw. deren Frauen 2c.) der verschiedenen Gewerbszweige.
2. **Kalkulation** für Handwerksmeister (je einen für Schreiner, für Schlosser und für Tapezierer).

Die Zeit für Abhaltung der Kurse ist in einer Besprechung mit den angemeldeten Teilnehmern zu vereinbaren.

Die Teilnahme an denselben ist unentgeltlich. Nähere Auskunft erteilt die Direktion des Gewerbemuseums Zürich, an welche auch bezügl. Anmeldungen bis spätestens 24. Dezember l. J. zu richten sind.

Die Direktion.

Verbandswesen.

Eine Delegiertenkonferenz des kantonalen Gewerbeverbandes Luzern, die am Sonntag in Hochdorf tagte, beschloß nach einem Referat von Großrat Ducloux, den Vorstand des Verbandes zu beauftragen, eine Regelung des Lehrlingswesens auf gesetzlichem Wege anzustreben.

Gewerbeverein Schaffhausen. Der Vorstand des Gewerbevereins wurde seiner Zeit beauftragt, die Fragen betreffend Einführung einer einheitlichen Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Skonto und Zahlung in deutschem Gelde zu prüfen. Eine Enquete (cirka 300 Fragebogen wurden ausgeteilt) ergab ca. 120 Antworten aus allen Berufsklassen. Das gesichtete Material wurde von einer aus 21 Mitgliedern bestellten Kommission durchberaten und der kürzlich abgehaltenen Versammlung des Gewerbevereins vorgelegt. Die von ca. 60 Mitgliedern besuchte Versammlung beschloß, im hiesigen Geschäftsverfahren folgende Neuerungen einzuführen:

1. Die vierteljährliche Rechnungsstellung.
2. Bei Abgabe der Waren oder Fertigstellung womöglich sofort Rechnung zu stellen.
3. Die „Mark" soll nur zum Kurswert, die Scheidemünze zum Nennwert angenommen werden.

Leider wurde ein Antrag der Kommission verworfen, welcher bei Barzahlungen je nach den Berufsklassen einen angemessenen Kassa-Skonto zu gewähren vorsah. Bei der Beratung dieses Traktandums schien manchem nicht ganz klar zu sein, was eigentlich unter Barzahlung verstanden wird und fürchteten jedenfalls diese Aengstlichen, daß dann bei Ausstellung der Quartalrechnung und deren sofortiger Regulierung noch Kassa-Skonto gewährt werden müsse. Selbst die mehrmaligen Erklärungen des Präsidiums, daß unter Barzahlung nur sofortige Regulierung bei Ablieferung der Waren zu verstehen sei, blieb einflußlos und so wurde denn das eigentlichst wertvollste Traktandum mit 50 gegen 4 Stimmen verworfen. Von verschiedenen Seiten wurde auf die Schwierigkeit der Durchführung der „Mark-

währung" aufmerksam gemacht und betont, daß manche Geschäftsinhaber zu viel geschädigt werden könnten. Die bestehenden Uebelstände wurden allgemein anerkannt und glaubt man durch fakultative Einführung der „Markwährung" (wie oben angeführt) dem fatalen Zustande zu steuern. Verschiedene weitere Anträge wurden wegen vorgeschrittener Zeit dem Vorstande überwiesen.

Musterzeichnung.

Waschkommode mod. Louis XV.
Entworfen von A. Schirich, Zürich V.
Ausgeführt von H. Schaub, Möbelschreinerei, Andelfingen.

Verschiedenes.

Kunstglasfabrik in Goldau. Der „Schwyzer-Ztg." wird aus Goldau geschrieben: Sicherem Vernehmen nach gedenkt man in hier eine Kunstglasfabrik (in der Schweiz die einzige dieser Branche) zu errichten. Dieselbe sollte schon auf nächsten Sommer erstellt werden und würde cirka 200—300 Arbeiter beschäftigen.

Neue Erfindungen. Dr. Schaufelberger in Baden hat einen Sicherungsapparat für Telephon und Telegraph erfunden und patentieren lassen. Von diesen Sicherungen hatte die eidgen. Telegraphenverwaltung anfänglich 5000 Stück bestellt. Dieselben haben sich nun vorzüglich bewährt und wurden dieser Tage von der gleichen Verwaltung weitere 10,000 Stück bestellt.

— Mechaniker Wettauer in Rheinfelden hat eine automatische Wasserspül-Vorrichtung erfunden, welche von größerer Bedeutung sein dürfte. Es ist ein Selbstregulator, der zu kleinerem wie zu größerem Wasserverbrauch von jedermann selbst gestellt werden kann. Ferner ist deren Schwimmerventil derart konstruiert, daß es die Stöße des Wassers elastisch aufnimmt und das häßliche Gesurr, wie bei bisherigen Einrichtungen, gänzlich aufhört.

— In Brugg fabriziert A. Novika, Rohrmöbelfabrikant, einen neuen Exportartikel in der Möbelbranche. Die Möbel werden mit einem sich vorteilhaft abhebenden Gespinnst versehen, das sämtliche Holzteile bedeckt. Hr. Novika verspricht sich einen großen Erfolg.

Bauwesen in Zürich. Die Stadt Zürich wird eine Kehrichtverbrennungsanstalt erhalten, die bis im Herbst nächsten Jahres im Betrieb sein wird.

Bauwesen in Bern. Ohne Gegenantrag bewilligte der Kleine Stadtrat einen Kredit von Fr. 68,500 behufs Erstellung eines zweiten Gasmotors von 220 PS in der Umformerstation Monbijou. Ebenso wurde dem Gemeinderat Vollmacht erteilt zum Prozeß gegen die Kabelwerke von Köln, damit dieselben ihre Garantieverpflichtungen betreffend die Kabellieferungen erfüllen.

Literatur.

Ulr. Gutersohn, Die Schweizerflora im Kunstgewerbe für Schule und Handwerk. I. Abteil. Alpenblumen. 20 Folio-Tafeln in feiner mehrfarbiger lithographischer Ausführung. Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füßli. Preis 10 Fr. (10 M.).

Der Formenreichtum der Pflanzenwelt ist in den letzten Jahren mehr denn je im Kunstgewerbe berücksichtigt worden und überall bestrebt man sich, demselben einen nationalen Charakter zu geben.

Meistens kehren aber dieselben Pflanzenmotive wieder. Um diesen Formenschatz zu bereichern, hat der Verfasser der „Schweizerflora im Kunstgewerbe", Herr Zeichenlehrer Ulr. Gutersohn-Lingg in Luzern namentlich auch die formschönen und farbenprächtigen Alpenblumen ins Bereich seines Studiums gezogen und an Hand gewissenhafter Vorarbeiten ein Werk geschaffen, das durch seine Originalität und Reichhaltigkeit reges Interesse erwecken wird.

Durch spezielle Berücksichtigung der schweiz. Industriezweige, wie Glasmalerei, Holzschnitzerei, Kunstschlosserei, Majolika, Malerei, Stickerei 2c. hat dasselbe einen nationalen Charakter.

Nachdem die ersten Vorstudien zur „Schweizerflora im Kunstgewerbe" bereits auf der Schweiz. Landesausstellung in Genf mit einer Medaille ausgezeichnet worden waren, hat sich der Verfasser eingehender damit beschäftigt und tritt nun mit einem Werk hervor, das seiner Eigenart und Schönheit wegen sehr die Beachtung der Fachkreise und Kunstfreunde verdient.

Die langjährige Thätigkeit als Zeichenlehrer und als kunstgewerblicher Zeichner für die Praxis spiegelt sich in dieser Vorlagensammlung deutlich wieder. Man sieht aus der ganzen Anlage derselben, daß persönliche Erfahrungen dabei wegleitend waren, was besonders einem Lehrmittel, welches speziell für Mittelschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und Kunstgewerbeschulen geschaffen ist, sehr zu statten kommt. Die Kompositionen sind für die Praxis gewählt und der Schüler wird durch die Darstellung der stilisierten Einzelformen in Verbindung mit einfachen Motiven für verschiedene kunstgewerbliche Techniken befähigt, nach und nach selbst zu komponieren.

Daß das Werk ganz schweizerisch sei, hat die bekannte Verlagsfirma Orell Füßli in Zürich es sich angelegen sein lassen, die Musterblätter würdig zu vervielfältigen und in den Handel zu bringen. Jede Lieferung enthält 20 farbige Tafeln in feiner Lithographie und es ist die erste Lieferung zu dem sehr bescheidenen Preise von 10 Fr. (10 M.) durch jede Buchhandlung zu beziehen.